

Vorschlag zur Tilgung der Staatsschuld

mittels Bildung einer Staatsschulden-Tilgungs-Nationalbank, durch deren Manipulation die Staatsschulden per 900 Millionen Gulden in 17 Jahren getilgt werden und die Nationalbank noch einen Ueberschuß von mehreren Millionen erlangt, ohne daß die Staatsbürger einer Besteuerung unterworfen werden und ohne zur Anleihe von fremden Nationen oder von einheimischen Geldspekulanten Zuflucht nehmen zu müssen.

§. 1. Jedem gutgesinnten Staatsbürger eines konstitutionellen Staates soll im Genuße einer freisinnigen Verfassung an dem Wohle und Interesse der gesammten Nation mehr gelegen sein, als unter einer absolut monarchischen oder despotischen Regierung, daher er auch keine Opfer scheuen sollte, die das Wohl der Nation von ihm fordert; umso mehr soll er mit der größten Bereitwilligkeit seine Hand bieten in Fällen, wo der Staat seine Theilnahme anspricht, ohne von ihm ein direktes Opfer an Gut und Eigenthum zu fordern, welches letztere bei der projektirten Bildung der Staatsschulden-Tilgungs-Nationalbank der Fall ist.

§. 2. Die Grundlage zur Errichtung dieser Bank beruht auf der Garantie, welche jeder einzelne Staatsbürger, der Besizer eines unbeweglichen Gutes ist, für den zwanzigsten Theil vom Werthe seines Besizthumes dem Staate leistet. Dieser Werth wird auf der Realität primo loco als Hypothek zu Gunsten der Bank vorgemerkt. Alle Staatsbürger, die unbewegliche Güter besizen, und im obigen Verhältnisse der Bank Hypothek leisten, sind Bankmitglieder. Die Bank emittirt im gleichen Betrage des versicherten Werthes an die Realitätenbesizer Banknoten, zur 17jährigen Benützung, die nach 17 Jahren auf eine unten weiters bestimmte Weise der Bank zurückgestellt und vertilgt, die Realitäten aber von der geleisteten Garantie befreit werden. Diese Staatsschulden-Tilgungs-Nationalbanknoten, welche wir der Kürze wegen hier bloß mit TBN bezeichnen wollen, erlangen durch die Deckung mit dem 20fachen Werthe einen Kredit, der jeden Kredit eines andern Papiergeldes bei weitem übertrifft. Der Realitätenbesizer als erster und alleiniger, direkt mit der Bank verkehrender Empfänger derselben benützt diese TBN wie ein anderes ausgeliehenes Geld als baares Geld, das er durch 17 Jahre für sein Interesse verwendet. Während dieser Zeit aber zahlt er für die empfangenen, auf seiner Realität versicherten TBN die jährlichen 4prozentigen Zinsen an die Bank. Die Zinsen werden in Konv. Münze oder in österreichischen Banknoten bezahlt, und zur Tilgung der Staatsschuld verwendet.

§. 3. Bei schuldenfreien Realitäten geht die Vormerkung für den von der Bank emittirten Betrag ohne Schwierigkeit vor sich; bei belasteten Realitäten hingegen müßte der primo loco vorgemerkte Gläubiger für den 20sten Theil des Realitätenwerthes TBN annehmen, und die Vormerkung dieser Schuldpost der Bank cediren, wobei, wenn der Gläubiger einen höheren als 4prozentigen Zins anzusprechen berechtigt ist, der Realitätenbesizer so lange noch der in Rede stehende Gläubiger mit seinem ganzen, auf der Realität haftenden Guthaben nicht befriedigt ist, für jenen erwähnten, von der Bank vorgemerkten Theilbetrag die 4prozent Zinsen an die Bank und den Interessen-Mehrbetrag an den cedirenden Gläubiger, zahlt; in welchem Falle der Gläubiger keinen Verlust an Zinsen erleidet; nur daß er gezwungen ist, vor der ihm beliebigen Zeit zum Theil eine Zahlung anzunehmen, dürfte als ein Opfer angesehen werden können, das er dem Staate bringt; aber auch dieses Opfer ist unbedeutend gegen die Begünstigung, welche die Kapitalisten durchgehends genießen, indem sie bei den wenigsten Besteuerungen theilhaftig werden.

§. 4. Indioscut Projekte wird der 20zigste Theil des Werthes sämtlicher Realitäten der Monarchie auf 1000 Millionen fl. veranschlagt, wofür die Staatsschulden-Eilayms-Nazionalbank ihre TBN mit 20fachen Werthe versichert in Umlauf setzt. Die für diesen Betrag einlaufenden 4perzentigen Zinsen betragen jährlich 40 Millionen fl., welche zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden sollen, und womit in 17 Jahren 680 Mill. fl. getilgt werden. Wenn ferner die bisherigen Zinsen von diesen 680 Mill. fl., die der Staat nun zahlen muß, pr. 25 Millionen fl. jährlich angenommen werden, so wird man alle Jahre um ein 17zehntel mehr von diesen Interessen durch die im gleichen Maße sich vermindernde Staatsschuld ersparen, und bei der Anwendung der Vorsicht, die Staatsschulden mit dem höchsten Zinsfuße zuerst einzulösen, binnen diesen 17 Jahren wenigstens 225 Mill. fl. an Zinsen ersparen, wovon 220 Mill. fl. zur letzten Einlösung der Staatsschuld pr. 900 Millionen Gulden verwendet werden soll, und mit den übrigen ersparten Mill. fl. Gulden die Bank, wie weiter unten bemerkt wird, verfügen kann.

§. 5. Nach 17 Jahren ist, wie aus dem Vorangehenden ersichtlich, die Staatsschuld getilgt; nun soll die Bank ihre TBN zurück erhalten und selbe vernichten, auch die Vormerkungen auf den Realitäten gelöscht werden. Da es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß sämtliche Grund- und Realitäten-Besitzer in der Lage sein werden, ihre Verpflichtungen, die bloß in der Rückstellung der ursprünglich erhaltenen TBN besteht, und auf keine andere, wie immer geartete Geldart sich bezieht, gegen die Bank gleich im ersten Jahre nach der Tilgung der Staatsschuld zu erfüllen, so soll es Jedem derselben freistehen, seine Verbindlichkeit gegen die Bank in diesem Jahre oder später zu erfüllen. Bei jenen Realitäten-Besitzern, welche ihre Ausgleichung mit der Bank gleich im ersten Jahre realisiren, soll die Löschung der auf ihren Realitäten haftenden Belastung vorgenommen werden; jene hingegen, die diese Ausgleichung mit der Bank prolongiren wollen, können die Zahlungsfrist auf eine ihnen beliebige Zeit, doch nicht über 5 Jahre unter der Fortdauer ihrer ursprünglichen Haftung verlängern. Von dieser Zeit an dürfte aber der Zinsfuß für diese Schulden auf 3% herabgesetzt werden, wodurch noch immer der Bank eine jährliche Einnahme von mehreren Millionen fl. gesichert wird, die ein der Bank eigenthümliches Vermögen bilden.

§. 6. Dieses Vermögen soll als eine Dividende für die noch im Umlaufe befindlichen TBN alljährlich berechnet werden, und auf die theilweise einlaufenden TBN als Agio dem Ueberbringer, der immer nur ein Mitglied der Bank ist, bezahlt werden. Wenn z. B. für 800 Millionen Gulden TBN noch im Umlaufe sind, und die Bank ein Privat-Vermögen von 50 Millionen Gulden hat, so werden, dem Bank-Mitgliede, der auf seine Realität, z. B. 1000 Gulden für die Bank haften hat, bei dem Ueberbringer von 1000 Gulden in TBN die Bewilligung zur Löschung obiger Belastung auf seine Realität pr. 1000 Gulden eingehändigt, und nebst diesen das 6% Agio mit Gulden 60 Conv.-Münze, oder sonstigem baren Gelde ausbezahlt. Durch eine zweckmäßige Sebarung der Bank wird das Vermögen derselben im Verhältnisse zu der sich immer vermindernenden Anzahl von TBN stets größer, das Agio derselben wird alljährlich steigen, dessen Maximum man bestimmen soll, und nach der gänzlichen Einlösung der TBN der Bank noch ein Vermögen überbleibt, mit dem die Nation eine weitere zweckmäßige Verfügung treffen kann.

§. 7. Die bei der Bank eingelaufenen, ihrer hypothekarischen Deckung verlustigen TBN sind von der Bank zu vertilgen, auf welche Weise mit der Zeit die sämtlichen, von der Bank ausgegebenen Noten zur Tilgung gelangen.

Auch wäre noch zu bemerken, daß wenn der Staat in diesem Augenblicke eine neue Anleihe von 100 Mill. fl. contrahiren wollte, so könnte auch diese binnen weitem zwei Jahren, also die ganze Staatsschuld pr. 1000 Mill. Gulden in 19 Jahren auf diesem Wege bezahlt werden.

Ferner könnte derselbe Zweck in 25 Jahren erreicht werden, wenn ursprünglich statt für 1000 Millionen Gulden von der Bank nur für 600 Millionen Gulden TBN emittirt würden. Um den Werth der im Umlaufe sich befindlichen TBN noch zu erhöhen könnte alle Jahr von den ersparten Interessen 1 Million Gulden in 250 Treffern zur Auspielung kommen, und zwar 10 Tref. zu 40000 Gulden 10 Tref. zu 20000, 10 Tref. zu 10.000, 20 Tref. zu 5.000, 200 Tref. zu 1.000. Der Betrag von 100 fl. TBN. bildet eine Nummer, und Gewinner obiger Beträge ist jeder Besitzer der TBN., der selbe mit der Gewinnstnummer der Bank überbringt.

§. 8. Es ist einleuchtend, daß dieser Weg sicher zur Tilgung der Staatsschuld führe; ferner, daß er eine große Menge Geld von hypothezirten Werthe in

Umlauf bringt, und daher Handel und Industrie zur vollen Thätigkeit führen könne; welche Folgen aber eine solche Menge kursirenden Geldes sonst für die Interessen des Staates nehmen könne, darüber traue ich mich nicht abzusprechen, und überlasse dieß zur Beurtheilung, wie auch für die Ausführung der projektirten Idee die zweckmäßigsten Manipulations-Vorschläge zu bestimmen in diesem Felde erfahrenen Männern.

Reflexionen rücksichtlich der Ausführung des obigen Vorschlages.

1. Wird es Viele geben, die sagen, ich erhalte von der Bank ein werthloses Papier, das erst durch meinen Einfluß zu einem Werthe gelangt; es erscheint also unbillig, daß ich für ein Objekt, dem ich durch meine Garantie erst einen Werth verschaffte, noch durch 17 Jahre Interessen bezahlen solle. Darauf wäre zu erwiedern, daß jeder Schuldner, der auf seine Realität Geld, z. B. österreichische Banknoten entleiht, von diesem Vertrage keinen größeren Vortheil habe, als jener ist, den ihm die TBN biethen, denn in beiden Fällen empfängt er Papier, das er als bares Geld verwendet, in beiden Fällen ist seine Schuld auf seine Realität versichert, in beiden Fällen zahlt er die bedungenen Zinsen, in dieser Hinsicht findet in Bezug seines Interesses, also beiderseitig kein Unterschied statt. Der einzige Unterschied findet sich nur darin, daß in einem Falle das Papier schon bei dem Empfange desselben den Geldwerth hatte, im zweiten Falle aber dieser Werth erst durch die geleistete Garantie erlangt wurde, in welchem Erfolge auch der Verdienst um den Staat begründet ist und die Nation jedem Theilnehmer an dieser patriotischen Handlung seine Dankbarkeit zollen wird.

2. Andere werden sagen, ich brauche kein Geld zu entleihen, ich habe ohnehin so viel, als ich benöthige und nun sollte ich eine erzwungene Anleihe machen, dieß ist ein Eingriff in die Rechte meines freien Willens. — Ganz richtig gesprochen von einem Egoisten, aber nicht richtig von einem Staatsbürger, dem das Wohl des Staates, und das Interesse der Nation am Herzen liegt. Die Anleihe soll gemacht werden, um dem Staate zu helfen, und wenn Jemand durch diese Anleihe zu mehr barem Gelde kommt, als er braucht, so wird dieser schon sehen, daß er sein Geld an Mann bringt, wodurch andere Menschen Geld erlangen, wovon nun viele keines haben.

3. Um der Besorgniß vorzubeugen, daß die Bank mehr Noten in Umlauf setzt, als garantirt sind, wäre zweckmäßig, daß auf jeder TBN der Garantie leistende Gegenstand angemerkt erscheint, und von dem ersten Empfänger mit seiner Unterschrift bezeichnet werde, wodurch auch die Fälschung der TBN sehr erschwert, und der Kredit derselben ungemein noch erhöht werden würde, nur die Manipulation, besonders bei der Einhebung der TBN würde um vieles komplizirter sein.

4. Warum werden die Zinsen nicht ebenfalls mit TBN bezahlt? — Weil die Zinsen die Bestimmung haben, die Staatsschuld einzulösen, und der Staat die Verpflichtung hat, selbe mit Conventions-Münze zu bezahlen. Es ist jedoch nicht zu zweifeln, daß der Kredit der TBN sich stets im Werth erhalten wird, so dürften selbe von den Staatsgläubigern, besonders einheimischen auch verlangt werden, in welchem Falle sie zum Theil von den Bank-Mitgliedern als Interessen-Zahlungen angenommen werden könnten.

Der Gefertigte greift mit diesen Vorschlägen nicht feck und ohne eigenen guten Willen in fremde Taschen, wie dieß nun nicht selten zu geschehen pflegt, sondern will als Realitäten-Besitzer und Familienvater seine Mitwirkung bereitwilligst beibringen. Wer endlich als unbefangener Beurtheiler in der Geschichte Oesterreichs um 37 Jahre sich zurückdenkt, wird im Vergleiche der damaligen schrecklichen Finanz-Verhältnisse meinen gegenwärtigen Vorschlag als eine sehr milde Radikalkur unsers gegenwärtigen Finanz-Zustandes erkennen müssen, nur fordert er wahren Patriotismus, der darin besteht, daß Jeder nach der Größe seines Besitzes für das gemeinschaftliche Wohl beitrage.

J. J. G.

